

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 86/87

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

der Gebrüder S [REDACTED] Aktiengesellschaft, Wi [REDACTED] (Sch [REDACTED]),
gesetzlich vertreten durch den Präsidenten ihres Verwaltungsrats Armin Ba [REDACTED] und den Vizepräsidenten Dr. Peter Sp [REDACTED], ebenda,

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED],
[REDACTED];

Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]
und Dipl.-Phys. Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die G [REDACTED] Inc., [REDACTED] Si [REDACTED] Boulevard, D [REDACTED], T [REDACTED]
(Vereinigte Staaten von Amerika), gesetzlich vertreten durch
ihren Präsidenten Robert C. M [REDACTED] K [REDACTED], ebenda,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED];

Patentanwälte Dipl.-Ing. [REDACTED]
und Dipl.-Ing. [REDACTED], [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
12. Oktober 1989 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Bruchhausen und die Richter Brodeßer, Rogge,
Dr. Jestaedt und Dr. Broß

beschlossen:

Die Entschädigung des gerichtlichen Sachverständigen
Prof. Dr. B■■■■, Institut für Verfahrenstechnik der
Technischen Universität Be■■■■, für die Vorbereitung
und Teilnahme an der mündlichen Verhandlung vom
20. Juni 1989 wird unter Einschluß aller Auslagen und
Abgaben auf

13.212,-- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Bei der gerichtlichen Festsetzung der Entschädigung ge-
mäß § 16 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und
Sachverständigen (ZSEG) können die vom Sachverständigen in
Rechnung gestellten Beträge nur zum Teil anerkannt werden.

Der Sachverständige hat für seine vorbereitende Tätig-
keit einen Stundensatz von 100,-- DM in Rechnung gestellt.
Das liegt nur wenig unter der gesetzlichen Höchstgrenze von
105,-- DM nach § 3 Abs. 2 und 3 ZSEG, kann aber unter Be-
rücksichtigung der Schwierigkeit des zu beurteilenden Sach-
verhalts und der besonderen Kompetenz des Sachverständigen
als angemessen anerkannt werden.

Nicht anerkennen kann der Senat jedoch den vom Sachverständigen mit insgesamt 237 Stunden angesetzten Zeitaufwand für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Dabei ist zwar einerseits richtig, daß noch ein besonders umfangreicher Schriftwechsel der Parteien mit einer Fülle von Argumenten und mit Stellungnahmen anderer Sachverständiger und einschlägigen Veröffentlichungen durchgearbeitet werden mußte; andererseits muß berücksichtigt werden, daß sich der Sachverständige bereits bei der Ausarbeitung seines schriftlichen - mit 11.700,-- DM gesondert vergüteten - Gutachtens bereits in den Streitstoff eingearbeitet und Stellung genommen hatte. Da der Sachverständige zudem mit dem von ihm berechneten Stundensatz für seine Person eine sehr hohe Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, kann nicht anerkannt werden, daß er für die Aufarbeitung des nach dem schriftlichen Gutachten eingegangenen Materials bei rationeller zügiger Arbeit die angegebene Zeit benötigen mußte, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung der seit dem schriftlichen Gutachten verstrichenen Zeit von ca. 9 Monaten. Wenn er aber die angegebene Zeit benötigt hat, muß der angenommene Stundensatz von 100,-- DM als unangemessen und übersetzt angesehen werden. Der Senat schätzt, daß die Durcharbeitung des noch nach dem schriftlichen Gutachten angefallenen Materials für einen leistungsfähigen Sachverständigen besonderer Kompetenz in etwa 100 Arbeitsstunden zu bewältigen gewesen wäre, und zwar einschließlich der internen Konzeption einer mündlichen Stellungnahme. Bei einem Stundensatz von 100,-- DM ergibt sich daraus eine Vergütung von 10.000,-- DM zuzüglich 14 % Mehrwertsteuer (1.400,-- DM). Dieser Betrag steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu dem, was der Sachverständige für sein schriftliches Gutachten berechnet



hat und was die Parteien (ohne Bindung an die Sätze des ZSEG) ihren Privatgutachtern gezahlt haben. Diese Summe beträgt immer noch ein Vielfaches der sonst in Nichtigkeitsverfahren für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung üblichen Vergütung, ist insoweit aber durch die besonderen Schwierigkeiten der vorliegenden Sache gerechtfertigt.

Nicht zu beanstanden sind die mit 672,-- DM berechneten Sachkosten für Fahrt und Aufenthalt in Karlsruhe und die mit 1.000,-- DM nebst 14 % Mehrwertsteuer berechneten Kosten für die Teilnahme an der Verhandlung, wobei neben der mit einem Stundensatz von 100,-- DM zu vergütenden Mitwirkung an der eigentlichen Verhandlung (ca. 6 Stunden) auch die sonstige Zeitversäumnis zu berücksichtigen ist, die mit ca. 10 Stunden zu 40,-- DM angesetzt werden kann.

Bruchhausen

Rogge